

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-001/17
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB

Termin der Tagung: 25.01.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.12.2016	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.01.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.01.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.01.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.01.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt Euroregion Spree Neiße Bober e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschließt die Betrauung des e.V. Euroregion Spree Neiße Bober.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das EU-Beihilferecht wurde zum Januar 2012 umfassend geändert, zum April 2014 folgte entsprechend das EU - Vergaberecht. Hier vorliegend sind zu beachten:

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU)
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02) vom 11. Januar 2012
- Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03 vom 11. Januar 2012
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
- vom 24. Juli 2003 - „Altmark-Trans“ -
- Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts – Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015

Betroffen von diesen Reformen sind auch sämtliche Organisationen auf kommunaler, regionaler oder Landesebene, die Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten.

Nach der Definition des EU-Beihilferechts liegt eine Beihilfe immer dann vor, wenn aus staatlichen Mitteln ein wirtschaftlicher Vorteil an ein bestimmtes Unternehmen fließt und dies eine Wirkung auf den Wettbewerb hat. Auch Vereine werden unter der Begriffsbestimmung „Unternehmen“ im Sinne des EU-Rechtes subsumiert.

Im Ergebnis der Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Manfred Bruckhoff, fallen die gezahlten und zu zahlenden Mitgliedsbeiträge der Stadt Cottbus an den e. V. Euroregion Spree Neiße Bober in die Kategorie der betrauungsaktspflichtigen Beihilfen und unterliegen dem EU-Beihilferecht nach § 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Um eine rechtskonforme Gewährung der Mitgliedsbeiträge an den Verein zu gewährleisten, bedarf es eines öffentlichen Betrauungsaktes nach § 106 AEUV.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt wurde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Manfred Bruckhoff erarbeitet und zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis SPN abgestimmt. Der Betrauungsakt erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts und stellt für die Zukunft sicher, dass kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den e.V. Euroregion Spree Neiße Bober mit dem EU-Beihilfenrecht konform sind. Er soll zum 25.01.2017 in Kraft treten und wurde entsprechend der EU-Kommission für die Dauer von 10 Jahren befristet. Eine finanzielle Mehrbelastung bzw. eine Zuschusserhöhung ist mit dem Betrauungsakt nicht verbunden. Der Betrauungsakt führt zu keinen Veränderungen der Beschlussfassung VIII-016/92 vom 30.09.1992 über den Beitritt der Stadt Cottbus zum e.V.

Euroregion Spree Neiße Bober. Gemäß Beitragsordnung des e.V. zahlt die Stadt Cottbus pro Jahr 70.768,08 € Mitgliedsbeitrag auf Basis Einwohner vom 30.09.2005.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**